

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

43. Jahrgang

1987

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen

Eine Zinspflichtigenurkunde der Abtei St. Peter zu Gent aus der Königszeit Konrads II.

Von

M a n f r e d G r o t e n

Im Historischen Archiv der Stadt Köln wird unter der Signatur HUA 1/5 b eine stark beschädigte Urkunde aus der Königszeit Konrads II. (8. Sept. 1024–26. März 1027) aufbewahrt, die bislang unbeachtet geblieben ist. Sie stammt aus der Urkundensammlung der 1885 aufgelösten Kölner Gymnasialbibliothek. Auf welchem Wege sie in diese Sammlung gelangt ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Bekanntgemacht wurde das Stück 1886 durch ein knappes Regest: „1024–27, Freilassung (temp. reg. Cunradi) M[it] Z[eugen]. Beiderseitig beschrieben, grösstenteils unlesbar, Signum (Schwurhand). Schrift 11. Jh. 1. Hälfte“¹. In seiner schon 1874 vorgelegten Edition der bis dahin noch ungedruckten frühen Urkunden der Gymnasialbibliothek hat Hermann Cardauns das hier behandelte Stück übergangen².

Die Urkunde HUA 1/5 b mißt in ihrem heutigen Zustand 32 × 19,4 cm. Sie ist längs der Schmalseite beschrieben, hat also starkes Hochformat. Das schlecht verarbeitete, runzelige Pergament war zunächst mit blinden Linien zur Beschreibung in zwei Kolonnen zu je 7,2 cm Breite mit einer Zeilenhöhe von gut 0,4 cm eingerichtet worden. Der Urkundenschreiber hat jeweils über drei der vorbereiteten Zeilen hinweggeschrieben. Die zweckentfremdete Verwendung des Pergaments läßt die Frage aufkommen, ob die vorliegende Urkunde als Ausfertigung oder als Reinkonzept zu betrachten ist. Für eine Ausfertigung spricht die sorgfältige Ausführung in Reinschrift ohne Änderungen oder Korrekturen.

Zu einem unbekannten Zeitpunkt ist die Urkunde aus dem Gewahrsam des Empfängerarchivs entfernt und als Umschlag für ein etwa 1 cm starkes Büchlein (19,4 × 12,5 cm) verwendet worden. Bei dieser Gelegenheit hat man sie am unteren Ende um einige Zentimeter beschnitten. Die Schrift der Urkunde hat durch häufige Berührung stark gelitten. Die Zeilen 2–4 und 11–12 sind praktisch ausgelöscht worden. Der im 19. Jahrhundert unternommene Versuch, die Schrift durch Reagenzien besser lesbar zu machen, hat sich verheerend ausgewirkt. Das Pergament hat als Folge der Behandlung eine braune Färbung angenommen, von der sich die ursprünglich hellbraune Tinte dunkel abhebt, an manchen Stellen nur unter bestimmten Lichtverhältnissen.

¹) Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 9 (1886) S. 118.

²) H. C a r d a u n s, Rheinische Urkunden des X.–XII. Jahrhunderts, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 26/27 (1874) S. 332 ff.

Die Beschädigungen am Anfang der Urkunde haben zur Folge, daß der Name des Ausstellers nicht erhalten ist. Auf den Empfänger deuten in Zeile 12 nur noch ganz geringe Schriftreste hin, die aus sich heraus keine eindeutige Lesung gestatten. Die Provenienz der Urkunde kann demnach nur durch Diktatvergleich ermittelt werden. Einen ersten Hinweis auf die Herkunft des Stücks gibt sein Inhalt.

Die Ausstellerin – denn um eine Frau muß es sich nach den erhaltenen Bestimmungen handeln – bekundet, daß ihr Herr und ihre Herrin die Absicht hatten, sie aus der Leibeigenschaft freizulassen und in den Schutz eines Klosters zu tradieren. Wegen des Textverlustes am Anfang der Urkunde wird nicht klar, warum das Ehepaar den Traditionsakt nicht in der üblichen Weise persönlich vollzieht, sondern die Freiglassene als Handelnde auftritt. Die Ausstellerin hat dem Kloster jährlich zum Allerheiligenfest 2 Denare Zins zu entrichten. Bei ihrem Tod erhält der Küster des Klosters 12 Denare. Die Zinspflicht geht auf die Nachkommenschaft über.

Was hier beschrieben wird, ist der Status einer *tributaria*. Diese Form der Zinspflichtigkeit, die sich in weiblicher Linie vererbte, war in Flandern und den angrenzenden Gebieten weit verbreitet³. Urkunden über die Tradition von Hörigen oder den Eintritt von Freien in den Stand der *tributarii* haben sich aus dem Kloster St. Peter (Blandinium) zu Gent in großer Zahl vom Jahre 947 an erhalten⁴. Ein Diktatvergleich zeigt rasch, daß die Kölner Urkunde ebenfalls diesem Kloster zuzuordnen ist.

Die Berufung auf Bibelstellen (Zeile 9 – 10, Jesaja 58, 6) zur Begründung von Freilassungen findet sich in zwei Urkunden der St. Petersabtei von 990 bzw. 992 und 996 – 1029⁵. *Annis singulis* (Zeile 13) ist eine stehende Wendung in der Serie der Zinspflichtigenurkunden. Die Umschreibung der Zahlungsverpflichtung mit *studere am persolvere* (Zeile 13) hat eine Parallele in der unserem Stück zeitlich nahestehenden Urkunde über den Eintritt der Freien Landen aus Temse im Waasland in die Zinspflicht von St. Peter (*studeat II solvere denarios*)⁶. Zu *postquam de hac luce*

³) Vgl. dazu P. C. Boeren, Étude sur les tributaires d'église dans le comté de Flandre du IX^e au XIV^e siècle (1936).

⁴) Der Urkundenbestand des Klosters wurde ediert von A. van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de Saint Pierre au Mont Blandin à Gand (1868). Eine Neu-edition der vor 1100 geschriebenen Urkunden mit Abbildungen bieten M. Gyseling/A. C. F. Koch, Diplomata Belgica ante annum Millesimum Centesimum scripta (1950). O. Oppermann, Die älteren Urkunden des Klosters Blandinium und die Anfänge der Stadt Gent (1928) hat die Urkunden einer kritischen Untersuchung unterzogen, die allerdings in manchen Punkten über das Ziel hinausschießt.

⁵) Gyseling/Koch Nr. 74, 82.

⁶) Van Lokeren Nr. 84. Nach Gyseling/Koch Nr. 85 „vernieuwd 1^e kwart (?) 12^e eeuw“. Der unter den Zeugen genannten Vogt Lantbert ist außer in einer weiteren Urkunde des Zeitraums zwischen 996 und 1029 (Gyseling/Koch Nr. 82) auch in den Jahren zwischen 1029 und 1031 sicher bezeugt (Gyseling/Koch Nr. 88). Er amtierte demnach am Ende der Amtszeit des Abtes Rodbold. In diese Zeit, also in die späten zwanziger Jahre des 11. Jahrhunderts, dürfte mithin auch die Urkunde Landens zu setzen sein. Lantbert erscheint auch in einer wahrscheinlich verfälschten, nur abschriftlich überlieferten Urkunde vom 1. November 1026 (van Lokere-

migrauerimus (Zeile 15–16) läßt sich das *post suum quoque ex hac luce discessum* der eben genannten Urkunde stellen. Den Küster des Klosters als Empfänger der Zinszahlungen (Zeile 16) erwähnt auch eine Urkunde aus den Jahren 950–953⁷. Die Formulierung *ingenuitatem infringere* (Zeile 17–18) findet man in zwei Urkunden der St. Petersabtei aus den Jahren 991 und 996⁸. Die Verwendung des Wortes *inprimis* (Zeile 18) in der Pönformel kommt in einigen Urkunden vor, die Abt Wichard (1034–58) überarbeitet hat⁹. Pönformeln, in denen die Patrone des Klosters nicht genannt werden, haben die Urkunde der Landen und eine weitere aus dem Zeitraum zwischen 996 und 1029 (*iram dei viventis et sanctorum omnium incurrat offensam; iram dei et omnium sanctorum incurrat*)¹⁰. Die Formel *cum stipulatione subnixa* wird in nahezu allen Zinspflichtigenurkunden bis in die Zeit des Abtes Rodbold von Blandinium (996–1029) verwendet. Die Datierung nach dem regierenden König ohne Jahresangabe ist charakteristisch für die Zeit Roberts von Frankreich (996–1031)¹¹. Neben dem König können noch Markgraf Balduin IV. von Flandern (988–1035) und Abt Rodbold genannt sein. Dieser Praxis entspricht die Datierung der Kölner Urkunde nach Konrad II., über die noch ausführlicher zu sprechen ist. Alles in allem dürfte kein Zweifel daran herrschen, daß das in Köln verwahrte Stück in die Reihe der Zinspflichtigenurkunden der St. Petersabtei zu Gent gehört. Die Urkunde läßt sich allerdings ebensowenig wie die oben mehrfach erwähnte Urkunde der Landen aus Temse in einer im 13. Jahrhundert aufgestellten Liste der Urkunden über *tributarii* des Klosters ausfindig machen¹². Dem Typ nach entspricht

ren Nr. 101, vgl. dazu Gysseling/Koch S. 100f.). In einer gegen Ende des 11. Jahrhunderts geschriebenen Urkunde aus der Zeit zwischen 1031 und 1034 (Gysseling/Koch Nr. 90) werden sowohl Lantbert als auch ein Rodulf als *advocatus* bezeichnet. Vermutlich hat sich der Titel bei Rodulf eingeschlichen, weil der Schreiber der Urkunde Vögte dieses Namens kannte. Ein Rodulf erscheint als Vogt in einer Urkunde der Zeit zwischen 996 und 1029, in der Lantbert ohne Titel als Zeuge auftritt. Diese Urkunde müßte mithin vor Lantberts Amtsantritt entstanden sein. Von 1036 (Gysseling/Koch Nr. 91) an ist wieder ein Vogt Rodulf nachzuweisen (vgl. Gysseling/Koch Nr. 107, 1034–58). Unter Abt Rodbold (996–1029) ist weiterhin noch ein Vogt Rotbert bezeugt (van Lokeren Nr. 80).

⁷) Gysseling/Koch Nr. 55.

⁸) Gysseling/Koch Nr. 75, 79.

⁹) Gysseling/Koch Nr. 58 (960), 62 (965), 68 (981), 88 (1029–31), van Lokeren Nr. 87 (998), 101 (1026). Mit dieser Beobachtung läßt sich eine Zuschreibung der Kölner Urkunde an Wichard allerdings nicht begründen. Weitere relevante Diktatberührungen lassen sich nicht aufzeigen. Dagegen treten Unterschiede deutlich hervor. Die Schrift der beiden von Wichard geschriebenen Urkunden von 1047 (Gysseling/Koch Nr. 95 und 96 mit Abb. XLVIII und XLIX) hat auch keine Ähnlichkeit mit der der Kölner Urkunde. Der Mönch Rambert verwendet in ähnlicher Weise das Wort *prius* in Gysseling/Koch Nr. 89 (1031–34), 110 (1035–58) und van Lokeren Nr. 115 (1035–58).

¹⁰) Van Lokeren Nr. 84, Gysseling/Koch Nr. 83.

¹¹) Van Lokeren Nr. 80–86, Gysseling/Koch Nr. 81–87. Diese Art der Datierung war auch unter Heinrich I. (1031–60) noch in Übung.

¹²) Boeren S. 144 ff. Nr. 51 (ohne Datum, 1234–1235 Nov.), das Zitat S. 147 Zeile 10/11.

sie einer dort folgendermaßen zitierten Urkunde: *Qualiter Ricolfus et Sigarda traderunt Litgardam sub Rodboldo abbate.*

Die Hand des Schreibers der Kölner Urkunde ist nicht identisch mit einer der Hände, von denen die in ursprünglichen Ausfertigungen erhaltenen Urkunden des Klosters herrühren. Aus der Zeit des Abtes Rodbold haben sich allerdings nur drei Urkunden im originalen Zustand erhalten¹³. Von diesen Urkunden haben zwei Breitformat, eine ist nahezu quadratisch. Die in Köln aufbewahrte Urkunde hat dagegen Hochformat und ähnelt damit den Genter Urkunden des ausgehenden 10. Jahrhunderts¹⁴. Das Chrismon in der Form eines verschränkten XP unterscheidet sich deutlich von den Zeichen, die man auf den drei anderen Urkunden vorfindet.

Die Kölner Urkunde weist Besonderheiten auf, die eine eingehende Beschäftigung mit ihr vollends rechtfertigen. Am auffälligsten ist die Namenliste, die oben auf der Rückseite der Urkunde steht. Sie rührt von der Hand des Urkundenschreibers her und unterscheidet sich in der Färbung der Tinte nicht von der Textschrift. Sie dürfte also zusammen mit dem Urkundentext niedergeschrieben worden sein. Die ersten beiden Namen der Liste sind identisch mit denen der Zeugenliste der Urkunde. Der nicht mehr vollständig erhaltene Name des dritten Zeugen Heze[lin?] fehlt aber in der zweiten Liste. Es handelt sich bei dieser also keineswegs um eine Wiederholung der Zeugenliste. Die genannten 14 Personen können auch gar nicht Handlungszeugen des Traditionsaktes, ja überhaupt Gerichtszeugen gewesen sein, denn es befinden sich unter ihnen drei Frauen.

In den Versuch, die Liste zu interpretieren, muß noch die Zeichnung einbezogen werden, die unmittelbar unter ihr angebracht worden ist. Sie ist, der Tinte nach zu urteilen, in einem Zug mit dem Text gezeichnet worden und muß mit ihm in irgendeinem Zusammenhang stehen. Die etwa 7,5 cm hohe Zeichnung stellt eine Schwurhand dar. Die Handhaltung entspricht dem in der zeitgenössischen Malerei häufig belegten Segensgestus. Mittelfinger und Ringfinger der aus einem mit Borten besetzten Ärmel herausragenden rechten Hand sind hochgereckt. Der überlang gezeichnete Daumen ist vor die aufgerichteten Finger gelegt. Der Ringfinger und der kleine Finger sind in die Handfläche hinein abgewinkelt. Bei der Zeichnung dürfte es sich um die älteste bisher bekannt gewordene Darstellung einer Schwurhand als Rechtssymbol handeln¹⁵.

Die Verbindung von Namenliste und Rechtssymbol könnte darauf hindeuten, daß die 14 Personen einen Eid geleistet haben. Über Inhalt und Charakter dieses Eides läßt sich natürlich nichts sagen. Eine Vermutung kann immerhin geäußert werden. Es wurde oben schon erwähnt, daß die Freilassung und die Tradition der namentlich nicht bekannten Frau an das Kloster St. Peter unter ungewöhnlichen Umständen vor sich ging. Die eigentlichen Tradenten waren bei dem Akt nicht zu-

¹³) Gysseling/Koch Nr. 82, 83, 86 mit den Abb. XXXVII, XXXIX und XXXVI.

¹⁴) Vgl. Gysseling/Koch Abb. XXVI (982/83), XXIX (990) XXX (994), XXXII (996), XXXIII (angeblich 964, geschrieben Ende 10. Jahrhundert).

¹⁵) Vgl. E. Frhr. von Künßberg, Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung (1941). Die Zeichnung ist relevant für die von von Künßberg S. 29 f. aufgeworfene Frage nach der Haltung des Daumens bei der Schwurgebärde.

gegen, entweder verstorben oder aus unbekannten Gründen vom Ort der Handlung abwesend. In dieser Situation könnten sich Personen, die von den Hintergründen des Falles Kenntnis hatten, eidlich verpflichtet haben, gegebenenfalls darüber Auskunft zu geben. Eine abschließende Beurteilung des merkwürdigen Zusatzes zum Urkundentext ist mangels Vergleichsbeispielen kaum möglich.

Die in Köln aufbewahrte Urkunde nimmt noch in einem weiteren Punkt eine Sonderstellung ein. Alle anderen Zinspflichtigenurkunden sind in Gent im Kloster Blandinium ausgestellt worden. Die Aufnahme in die Zinspflicht wurde in Gegenwart des Markgrafen von Flandern vollzogen, der als oberster Vogt des Klosters in letzter Instanz den Schutz der *tributarii* vor Übergriffen garantierte. Die *tributarii* hatten nämlich ihren Rechtsstand vor dem Abt und dem Vogt von Blandinium: *Mundeburden vero uel defensionem habeant a rectoribus et aduocato Blandinensis monasterii tam presentibus quam futuris ... Nullum autem umquam placitum querant*¹⁶. Der Markgraf von Flandern wird im Regelfall als Unterzeichner der Traditionsurkunden aufgeführt¹⁷.

Ganz anders verhält es sich bei der Kölner Urkunde. Ihr Ausstellungsort ist Lier am Zusammenfluß der beiden Arme der Nethe südöstlich von Antwerpen. Die urkundliche Überlieferung über diesen Ort wird erst im 12. Jahrhundert dichter. Die vorliegende Urkunde ist mithin für die Ortsgeschichte von nicht geringer Bedeutung¹⁸. Lier lag im 11. Jahrhundert auf Reichsgebiet in der seit 1008 bezeugten Markgrafschaft Antwerpen, die Gozelo aus dem Ardennergeschlecht, seit 1023 Herzog in Niederlothringen, innehatte¹⁹. Das Kloster Blandinium und der Markgraf von Flandern respektierten ganz offensichtlich die Reichszugehörigkeit des Ortes, an dem die neugewonnene Zinspflichtige lebte. Der Traditionsakt wurde nicht in Gent vollzogen, sondern in Lier in Anwesenheit des Prévôts des Ortes. Die Urkunde wurde auch nicht – wie üblich – nach dem französischen König datiert, sondern nach Konrad II. Da Konrad König genannt wird, mußte die Urkunde zwischen September 1024 und Frühjahr 1027 (Kaiserkrönung 26. 3. 1027) entstanden sein. Am ehesten ist an die Jahre 1026/27 nach der Huldigung Herzog Gozelos am Weihnachtsfest 1025 zu denken.

Markgraf Balduin wird in der Urkunde nicht genannt. Der Flandrer war anscheinend nicht willens, den Schutz für eine Zinspflichtige im Gebiet der Markgrafschaft Antwerpen zu übernehmen und damit in den Machtbereich des Herzogs Gozelo auszugreifen. Die Kölner Urkunde könnte somit als Zeugnis dafür gewertet werden, daß die Markgrafschaft Antwerpen ihre grenzsichernde Aufgabe als Bollwerk gegen flandrische Expansionsbestrebungen tatsächlich erfüllte. Dahingestellt muß

¹⁶) Gysseling / Koch Nr. 82 (996–1029).

¹⁷) Das *signum* des Markgrafen fehlt nur in Gysseling / Koch Nr. 55 (950/53) und 79 (996).

¹⁸) Vgl. E. de Seyn, Geschied- en aardrijkskundig woordenboek der belgische gemeenten (20. J.) S. 772 ff. Namensbelege bietet M. Gysseling, Toponymisch woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (voor 1226) 1 (1960) S. 614 (z. B. Lyra 1146, Liere 1147, Liera 1200, Lire 1203, Lira 1225).

¹⁹) H. Franz geb. Reinhold, Die Marken Valenciennes, Eename und Antwerpen im Rahmen der kaiserlichen Grenzsicherungspolitik an der Schelde im 10.–11. Jahrhundert, Rheinische Vierteljahrsblätter 10 (1940) S. 253 ff.

allerdings bleiben, ob dieser Zustand allein der militärischen Schlagkraft Gozelos zu verdanken war oder ob darüber hinaus nicht ein Einverständnis zwischen dem Markgrafen und dem Herzog über die Respektierung der beiderseitigen Herrschaftsräume bestanden hat, denn immerhin waren Gozelo und Balduin Schönbart nah verwandt. Hermann Billungs Tochter Mathilde war über ihre erste Ehe mit Balduin III. von Flandern Balduins IV. Großmutter und zugleich über ihre zweite Ehe mit Gottfried dem Gefangenen Mutter Gozelos²⁰. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß Balduin erst nach dem Tod von Gozelos Bruder Hermann (1029) die Zerstörung der Festung Eename anstrebte, als diese in die Hände von Hermanns Schwiegersohn Reginar Langhals übergegangen war²¹.

Die Zurückhaltung des Markgrafen mußte auf eine Entwertung des Tributariestatus der Frau aus Lier hinauslaufen. Bezeichnenderweise fehlt in der Urkunde die oben zitierte Schutzzerklärung, wenn man nicht annehmen will, in der Lücke in den Zeilen 11–12 sei von einer Tradition *propter mundeburden* die Rede gewesen, wie es in der Urkunde der Landen steht. Unter den gegebenen Umständen konnte die Abtei St. Peter den Schutz ihrer Zinspflichtigen nur mit geistlichen Sanktionen gewährleisten. Die vergleichsweise geringe Rechtssicherheit könnte der Grund dafür gewesen sein, daß der Freigelassenen die von den anderen *tributarii* erhobene Heiratsabgabe von 6 Denaren erlassen wurde. Reduzierte Zinszahlungen lassen sich in zeitlicher Nähe zu der hier besprochenen Urkunde noch in zwei anderen Fällen nachweisen. Der Freien Landen wurde bei ihrem Eintritt in die *familia* von St. Peter nicht nur der Heiratszins, sondern auch die Sterbefallabgabe gänzlich erlassen²². Die Freie Dagarada verband zwischen 1031 und 1034 ihren Eintritt in die Zinspflicht von Blandinium mit einer Schenkung von drei Bündern Land an die Abtei²³. Wohl deshalb erließ das Kloster ihr den Heiratszins; nach ihrem Tode schuldeten ihre Nachkommen nur einen Zins von 4 Denaren. Die Häufung von Fällen individuell ausgehandelter Zinsverpflichtungen innerhalb weniger Jahre deutet wohl auf wirtschaftliche Schwierigkeiten der Petersabtei in diesem Zeitraum hin.

Die Interpretation der Kölner Urkunde läßt sich durch den Vergleich mit zwei anderen Urkunden der Genter Abtei absichern. Nach Konrad II. ist noch eine zweite Urkunde des Klosters datiert, die einen Gütertausch betrifft. Sie liegt heute nur noch in einer überarbeiteten Fassung vor. Obwohl sie das Inkarnationsjahr 1026 und die dazu passende Indiktion 9 angibt, kann die Urkunde erst nach D K II 230 vom 4. Juli 1036 entstanden sein, vermutlich noch im gleichen Jahr am 21. September²⁴. Die Datierung lautet *iuxta Bussuth ad fossatum Hunekini, anno uerbi incarnati MXXVI, indictione VIII, XI kalendas octobris, regnante Cunrado imperatore*. Roborst, der Ort der Handlung, lag auf Reichsgebiet, ebenso die von dem Tauschgeschäft betroffenen Güter. Wie in der Kölner Urkunde wurde also auch hier bei einer Rechtshandlung auf Reichsgebiet nach dem deutschen Kaiser datiert. Anders als im Falle der Kölner Urkunde ist aber der Markgraf von Flandern an der Durchführung des Tauschgeschäftes maßgeblich beteiligt. Der Vogt Rudolf vollzieht den Tausch *iussu Balduini marchysi*. Balduin wird als erster Zeuge in der Urkunde auf-

²⁰) MGH SS 9 S. 306 (Genealogia comitum Flandriae Bertiniana).

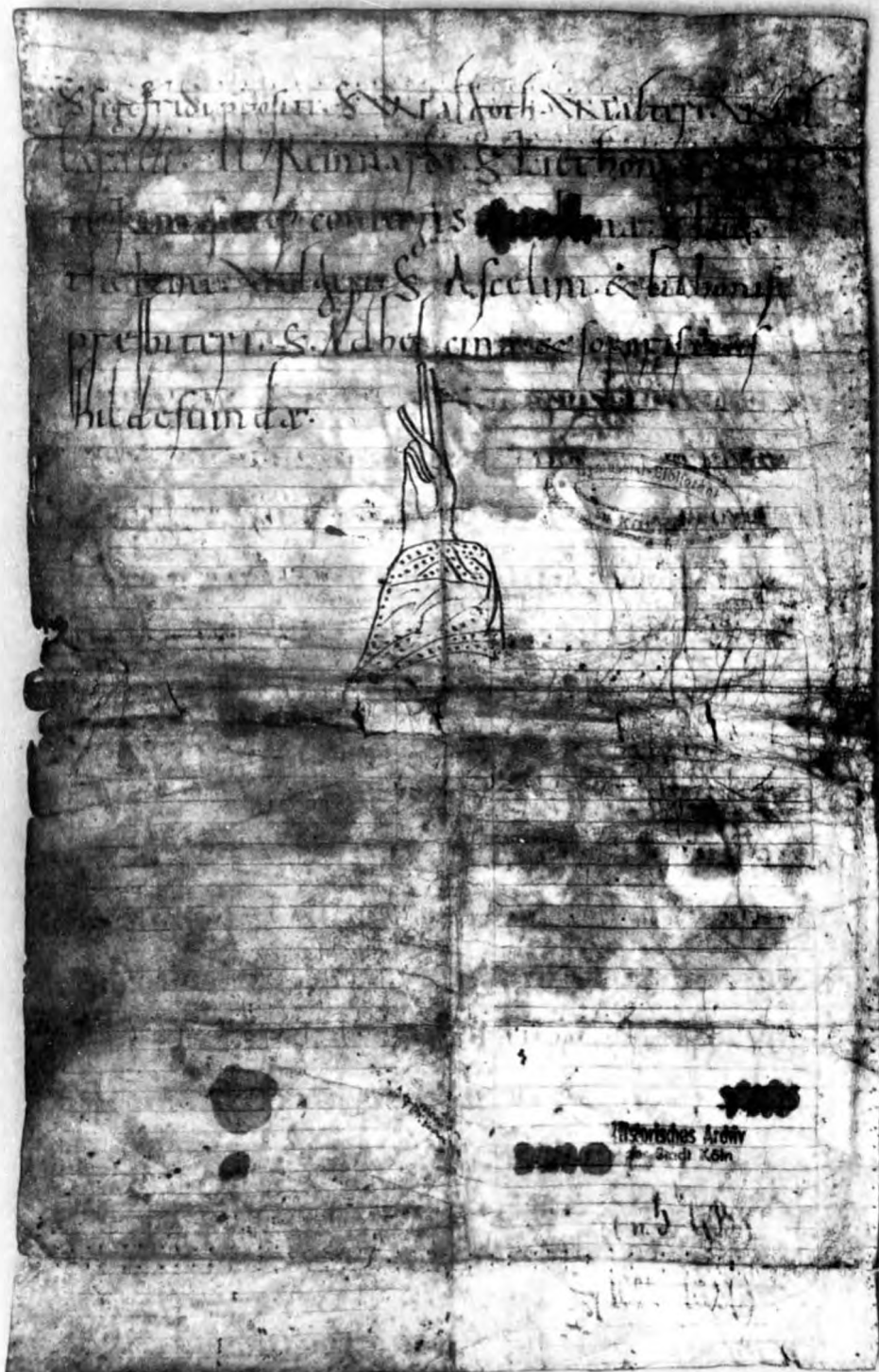
²¹) MGH SS 5 S. 26 (Ann. Blandinienses), SS 6 S. 399 (Auctarium Affligemense).

²²) Van Lokeren Nr. 84.

²³) Gysseling/Koch Nr. 90.

²⁴) Gysseling/Koch Nr. 91





Historisches Archiv der Stadt Köln, HUA 1/5 b
(Foto: Rheinisches Bildarchiv Platten-Nr. 204 117 und 204 118).

geführt. Damit spiegelt die Urkunde die Verhältnisse im Land von Aalst nach dem Tode Hermanns von Eename (1029) und der Eroberung der Festung Eename durch Balduin IV. (1033). Die Freie Dagarada, die zwischen 1031 und 1034 in die *familia* der Petersabtei eintrat, könnte in diesem Gebiet beheimatet gewesen sein, denn die Güter, die sie dem Kloster übereignete, lagen in Bambrugge westlich von Aalst²⁵. Dagaradas Selbsttradition wurde in Gent vollzogen, die Urkunde über den Vorgang dementsprechend nach dem französischen König Heinrich I. datiert. In gleicher Weise wurde zwischen 1034 und 1058 mit der Freien Ambulent aus Geraardsbergen verfahren²⁶. Der Markgraf von Flandern übernahm in beiden Fällen ausdrücklich den Schutz der Zinspflichtigen. Er sah seine Herrschaft im Lande von Aalst zweifellos als gesichert an.

Von der Kölner Urkunde läßt sich in anderer Richtung die schon mehrfach erwähnte Urkunde der Landen aus Temse absetzen. Der Ort Temse im Waasland gehörte zu den Gütern der Genter Petersabtei²⁷. Das Waasland wurde zur Zeit des Abtes Rodbold (995–1029) zum *comitatus Gandensis*, zur Burggrafschaft Gent gerechnet²⁸. Landens Eintritt in die *familia* von St. Peter wurde in Gent vollzogen. Die Datierung erfolgt nach König Robert von Frankreich und Abt Rodbold. Markgraf Balduin IV. wird als erster Zeuge genannt. Die *tributaria* wird vom ordentlichen Gerichtszwang entbunden: *Placitum vero nullum generale querat*²⁹. Sie unterstellt sich dem Kloster *propter mundeburdem*.

Konfrontiert man diese Bestimmungen mit denen der Kölner Urkunde, so wird deutlich, daß Markgraf Balduin das Waasland nicht zum faktischen Machtbereich Herzog Gozelos gerechnet haben kann. Damit verliert aber auch die Behauptung von F. Prims, dem A. C. F. Koch gefolgt ist, das Waasland sei ein Teil der Markgrafschaft Antwerpen gewesen, entschieden an Glaubwürdigkeit³⁰. Gehörte das Waasland aber nicht zur Markgrafschaft Antwerpen, dann ist überhaupt unwahrscheinlich, daß zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Auffassung herrschte, dieses Gebiet liege innerhalb der Grenzen des Reiches. Die Grenze der Markgrafschaft mußte selbstverständlich der Reichsgrenze folgen. Man wird mithin eher F. Lot und H. Franz-Reinhold beipflichten müssen, die von einer Zugehörigkeit des Waaslandes zu Frankreich ausgegangen sind³¹.

²⁵) Gys seling / Koch Nr. 90.

²⁶) Van Lokeren Nr. 108.

²⁷) Der Ort wurde nach einer Ende des 10. Jahrhunderts verfälschten Urkunde der Abtei im Jahre 870 von Karl dem Kahlen geschenkt (Gys seling / Koch Nr. 52). 941 restituierte Markgraf Arnulf I. von Flandern dem Kloster die *villa* Temse (Gys seling / Koch Nr. 53). In Privilegien Lothars von 964 und 966 sowie Heinrichs I. von Frankreich von 1038 (Gys seling / Koch Nr. 60, 63, 92) wird der Ort unter den Besitzungen von Blandinium aufgeführt.

²⁸) Zwei Belege zitiert A. C. F. Koch, Grenzverhältnisse an der Niederschelde, vornehmlich im 10. Jahrhundert, Rheinische Vierteljahrsblätter 21 (1956) S. 214 f. Anm. 184.

²⁹) Van Lokeren Nr. 84.

³⁰) F. P r i m s, Geschiedenis van Antwerpen 1 (1927) S. 27 f., K o c h, Grenzverhältnisse S. 213 f.

³¹) F. L o t, La frontière de la France et de l'Empire sur le cours inférieur de l'Escaut du IX^e au XIII^e siècle, BECh 81 (1910) S. 17 ff. F r a n z geb. R e i n h o l d S. 243 f.

Text³²

Vorderseite

- 1 Notum uolo sit cunctis ꝥcclesiae fidelibus, qua-
l[iter] liber laꝥem
..... aliquis ... liberosque ... red ...
..... kartulae huius
- 5 [con]firmatione. Nam cum adhuc sub iugo labo-
rarem seruiminis ꝥt per omnia, quꝥ mihi
fuerant imposita, satis bono animo uoluntatem
domini domineꝥue ꝥꝥꝥ^a ꝥplo[ra]ssem, scilicet recog-
tantes secum illud propheticum: *dimitte qui con-*
fracti sunt liberos, deinceps seruiꝥal ...
Jes. 58, 6 me ad monasterium
10 s[ancti Petri in monte] B[an]d[inio]^b [eo] uidelicet ꝥ[nore],
ut annis singulis studeam persoluere II denarios ad
festiuitatem omnium sanctorum idemque faceret subsequens
15 generatio, que deriuaret a me, et postquam de hac
luce migrauerimus duodecim denarios custos acci-
piat ecclesiae. Siquis uero hanc ingenuitatem infrin-
gere uoluerit, inprimis iram dei ꝥlestis incurrat
et ante tribunal Christi rationem deducat.
- 20 Sed hec presens epistola firma stabilisque perm-
aneat cum stipulatione subnixa, quꝥ est acta
tempore regis Cunradi in Liera sub fidelibus
testibus: Signum Sigefridi prepositi, signum Walgot, signum Hece[lini?].

Rückseite

- 1 Signum Sigefridi prepositi, signum Walgoth, Walteri, Wal-
laradi, Reinnardi, signum Liethonis, Wes-
tekini suaeque coniugis Auekinae, signum Liet-
thekini, Wilgeri, signum Ascelini et Liethonis
5 presbiteri, signum Adhelcinae et sororis eius
Hildesuindae.

^a Gekürzt ēē, wobei das zweite e nicht sicher zu erkennen ist.

^b Nur die Oberlängen von b und l sind erhalten.

³²⁾ Die unterpunkteten Buchstaben sind nur teilweise erhalten.